

## **mVISE AG**

### **Bericht des Vorstands über die teilweise Ausnutzung des Neuen Genehmigten Kapitals 2015 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre**

Der Vorstand der mVISE AG („Gesellschaft“) erstattet den nachfolgenden Bericht über die seit der letzten Hauptversammlung vom 27. August 2015 durchgeführten Kapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre.

#### **1. Grundlagen gemäß Satzung**

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 27. August 2015 wurde der Vorstand der Gesellschaft unter Neufassung von § 4 Abs. 8 der Satzung ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 26. August 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 3.494.924,00 zu erhöhen (Neues Genehmigtes Kapital 2015).

Der Vorstand ist u.a. berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre insgesamt auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10% des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis der bereits börsengehandelten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises durch den Vorstand nicht wesentlich unterschreitet (§ 203 Abs. 1 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG). Der Vorstand ist ferner berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre insgesamt auszuschließen, um die neuen Aktien der Gesellschaft Dritten gegen Sacheinlagen – u.a. zur Rückführung von der Gesellschaft gewährten Darlehen oder zur Befriedigung sonstiger Verbindlichkeiten der Gesellschaft durch Forderungserwerb – anbieten zu können.

Das Neue Genehmigte Kapital 2015 ist am 2. September 2015 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen worden.

#### **2. Barkapitalerhöhung Oktober 2015**

Der Vorstand hat am 8. Oktober 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 9. Oktober 2015 beschlossen, das durch die Hauptversammlung beschlossene Neue Genehmigte Kapital 2015 teilweise auszunutzen und das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG von EUR 7.142.449,00 um EUR 450.000,00 auf EUR 7.592.449,00 durch Ausgabe von 450.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 zu erhöhen.

Die Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts bewegte sich innerhalb des zulässigen Erhöhungsrahmens von bis zu 10% des Grundkapitals. Die Ausgabe der Aktien erfolgte zu einem Wert in Höhe von EUR 1,45. Der Vorstand hat sich bei Festsetzung des Ausgabebetrags an dem Durchschnitt der Schlusskurse im XETRA-Handelssystem an den fünf Börsenhandelstagen vor dem Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrags orientiert. Im

XETRA-Handel finden grundsätzlich die höchsten Handelsumsätze der Aktie der Gesellschaft statt, so dass bei der vorgenommenen Preisfindung die Schlussauktionskurse im XETRA-Handel fünf Tage vor der Preisfestsetzung einen besonders zeitnahen repräsentativen Kurs und damit einen geeigneten Referenzpunkt bei der Preisfestsetzung darstellen. Der festgesetzte Ausgabebetrag lag ca. 1,2% über dem wie vorgenannt berechneten Durchschnittskurs, so dass die Kapitalerhöhung sogar ohne den praxisüblichen Paketabschlag vom Kurswert durchgeführt werden konnte.

Der Bezugsrechtsausschluss war vorliegend erforderlich, um die zum Zeitpunkt der teilweisen Ausnutzung des Neuen Genehmigten Kapitals 2015 aus Sicht der Verwaltung günstige Marktsituation für eine solche Kapitalmaßnahme kurzfristig auszunutzen und durch marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Emissionserlös erzielen zu können. Im Rahmen einer Privatplatzierung konnten auf diese Weise neue Aktien bei zwölf Anlegern platziert werden.

Die bei Einräumung eines Bezugsrechts erforderliche mindestens zweiwöchige Bezugsfrist (§ 186 Abs. 1 Satz 2 AktG) hätte eine kurzfristige Reaktion auf die aktuellen Marktverhältnisse demgegenüber nicht zugelassen. Hinzu kommt, dass bei Einräumung eines Bezugsrechts der endgültige Bezugspreis spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist bekanntzugeben ist (§ 186 Abs. 2 Satz 2 AktG). Wegen des längeren Zeitraums zwischen Preisfestsetzung und Abwicklung der Kapitalerhöhung und der Volatilität der Aktienmärkte besteht somit ein höheres Markt- und insbesondere Kursänderungsrisiko als bei einer bezugsrechtsfreien Zuteilung. Dies macht bei der Preisfestsetzung in der Regel einen höheren Sicherheitsabschlag auf den aktuellen Börsenkurs erforderlich und führt daher regelmäßig zu weniger marktnahen Konditionen als eine bezugsrechtsfreie Ausgabe der neuen Aktien. Durch die gesetzlichen Vorgaben des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG für den Bezugsrechtsausschluss, nämlich die Preisfestsetzung nahe am aktuellen Börsenkurs und den auf 10% des bisherigen Grundkapitals beschränkten Umfang der unter Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen Aktien, wurden andererseits auch die Interessen der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre angemessen gewahrt. Denn mit Blick auf den liquiden Börsenhandel hatten die Aktionäre hierdurch grundsätzlich die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung an der Gesellschaft über einen Zukauf über die Börse zu vergleichbaren Bedingungen aufrechtzuerhalten. Durch die Ausgabe der neuen Aktien nahe am aktuellen Börsenkurs wurde ferner sichergestellt, dass mit der Kapitalerhöhung eine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung der Aktionäre in jedem Fall vermieden wird.

Aus den vorstehenden Erwägungen war der unter Beachtung der Vorgaben des Neuen Genehmigten Kapitals 2015 bei dessen Ausnutzung vorgenommene Bezugsrechtsausschluss aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat insgesamt sachlich gerechtfertigt.

Der Gesellschaft flossen aus der Kapitalmaßnahme Mittel in Höhe von insgesamt EUR 652.500,00 (vor Provisionen und Kosten) zu. Durch den Emissionserlös soll die Eigenkapitalbasis der Gesellschaft gestärkt und ihr weiteres Wachstum finanziert werden.

Die Barkapitalerhöhung wurde am 26. Oktober 2015 in das Handelsregister eingetragen. Das in § 4 Abs. 8 der Satzung geregelte genehmigte Kapital wurde infolge dieser Barkapitalerhöhung auf EUR 3.044.924,00 reduziert.

### **3. Sachkapitalerhöhung Dezember 2015**

Der Vorstand hat am 27. Oktober 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 28. Oktober 2015 beschlossen, das durch die Hauptversammlung beschlossene Neue Genehmigte Kapital 2015 erneut teilweise auszunutzen und das Grundkapital der Gesellschaft gegen Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre von EUR 7.592.449,00 um EUR 321.603,00 auf EUR 7.914.052,00 durch Ausgabe von 321.603 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie zu erhöhen.

Die teilweise Ausnutzung des genehmigten Kapitals diente der Rückführung von Darlehen, die der Gesellschaft in Höhe von insgesamt EUR 521.000,00 von vier Investoren (im Folgenden „**Darlehensgeber**“) gewährt wurden. Die Sacheinlage war daher zu erbringen in Form der Abtretung der Darlehensrückzahlungsforderungen der Darlehensgeber. Der Vorstand ließ sich bei den Verhandlungen mit den Darlehensgebern von dem Ziel leiten, einen im Verhältnis zu dem Wert der auszugebenden Aktien möglichst hohen Gegenwert für die Gesellschaft und ihre Aktionäre zu erzielen. Hierdurch konnte die Verwässerung der Beteiligungsquote der Altaktionäre gering gehalten werden; eine wirtschaftliche Verwässerung konnte sogar ganz vermieden werden. Durch die Gewährung von Aktien anstelle einer Rückführung der Darlehen in bar wurde die Liquidität der Gesellschaft erheblich geschont. Eine angemessene Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft konnte unter gleichzeitiger Reduzierung ihrer Finanzverbindlichkeiten sichergestellt werden.

Da die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage der vorgenannten Darlehensrückzahlungsforderungen erfolgte, war ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erforderlich. Der Bezugsrechtsausschluss war auch verhältnismäßig, da die Rückführung der Darlehen im ganz überwiegenden Interesse der Gesellschaft lag, die Interessen der Aktionäre aber nicht wesentlich beeinträchtigt wurden. Durch die neu ausgegebenen Aktien erhielten die Darlehensgeber lediglich eine Beteiligung von – nach Durchführung der Kapitalerhöhung – insgesamt ca. 4,1% an der Gesellschaft, sodass dadurch nur eine geringfügige Verwässerung der Beteiligung der Altaktionäre eingetreten ist. Dieser Nachteil fällt gegenüber den erheblichen Vorteilen, die Darlehensverbindlichkeiten im Wege der Umwandlung in Eigenkapital zurückzuführen, aber kaum ins Gewicht. Insbesondere ist der mit der Rückführung der Darlehen dem Eigenkapital zugeführte Wert weitaus höher als der sich im Kurswert der Aktien der Gesellschaft widerspiegelnde Wert der begebenen Aktien. Setzt man nämlich den Nominalbetrag der Darlehen in das Verhältnis zur Anzahl der ausgegebenen neuen Aktien für den Erwerb der Geschäftsanteile (Stück 321.603), so ergibt sich daraus ein rechnerischer Ausgabebetrag von ca. EUR 1,62. Dieser rechnerische Ausgabebetrag lag oberhalb des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel im insoweit relevanten Zeitraum (fünf Börsenhandelstage vor der Entscheidung des Vorstands zur Umsetzung der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital). Eine Wertverwässerung der Altaktionäre hat daher nicht statt gefunden. Ein rechnerischer Ausgabebetrag in dieser Höhe wäre bei einer Barkapitalerhöhung mit breiter Platzierung nicht

erreichbar gewesen. Die Aktionäre hatten zudem jederzeit die Möglichkeit, Aktien der Gesellschaft über die Börse (zu einem unter dem rechnerischen Ausgabebetrag liegenden Preis) hinzuzukaufen und ihre Beteiligungsquote so aufrecht zu erhalten, sofern sie dies wünschten. Der Wert der Sacheinlage steht damit nach Ansicht des Vorstands in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der an die Darlehensgeber ausgegebenen neuen Aktien.

Nach alledem lag aus Sicht des Vorstands auch unter Berücksichtigung des für die übrigen Aktionäre grundsätzlich nachteiligen Verwässerungseffekts ein überwiegendes Interesse der Gesellschaft an dem Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre vor.

Nachdem der gerichtlich bestellte Sacheinlageprüfer am 20. November 2015 bescheinigt hatte, dass der Wert der Sacheinlagen den geringsten Gesamtausgabebetrag der neuen Aktien erreicht, wurde die Sachkapitalerhöhung zur Eintragung im Handelsregister angemeldet und durch Eintragung im Handelsregister am 9. Dezember 2015 abgeschlossen. Das in § 4 Abs. 8 der Satzung geregelte genehmigte Kapital wurde infolge dieser Sachkapitalerhöhung auf EUR 2.723.321,00 reduziert.

#### **4. Barkapitalerhöhung April 2016**

Der Vorstand hat am 11. März 2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 12. März 2016 beschlossen, das durch die Hauptversammlung beschlossene Neue Genehmigte Kapital 2015 erneut teilweise auszunutzen und das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG von EUR 7.914.052,00 um EUR 250.000,00 auf EUR 8.164.052,00 durch Ausgabe von 250.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 zu erhöhen.

Die Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts bewegte sich – auch unter Berücksichtigung der im Oktober 2015 durchgeführten Barkapitalerhöhung (Ziffer 2) – innerhalb des zulässigen Erhöhungsrahmens von bis zu 10% des Grundkapitals. Die Ausgabe der Aktien erfolgte zu einem Wert in Höhe von EUR 1,52. Der Vorstand hat sich auch im Rahmen dieser Kapitalerhöhung bei Festsetzung des Ausgabetrags an dem Durchschnitt der Schlusskurse im XETRA-Handelssystem an den fünf Börsenhandelstagen vor dem Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabetrags orientiert. Der festgesetzte Ausgabebetrag lag ca. 3% unterhalb dieses Durchschnittskurses, so dass die Kapitalerhöhung mit dem praxisüblichen Paketabschlag vom Kurswert durchgeführt wurde.

Der Bezugsrechtsausschluss war vorliegend erforderlich, um die zum Zeitpunkt der teilweisen Ausnutzung des Neuen Genehmigten Kapitals 2015 aus Sicht der Verwaltung erneut günstige Marktsituation für eine solche Kapitalmaßnahme kurzfristig auszunutzen und durch marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Emissionserlös erzielen zu können. Im Rahmen einer Privatplatzierung konnten auf diese Weise neue Aktien bei einem institutionellen Anleger platziert werden. Die Einräumung eines Bezugsrechts war weder zweckdienlich noch führte dessen Ausschluss zu einer unangemessenen Benachteiligung der Altaktionäre. Insoweit kann auf die Ausführungen unter Ziffer 2 verwiesen werden.

Aus den vorstehenden Erwägungen war der unter Beachtung der Vorgaben des Neuen Genehmigten Kapitals 2015 bei dessen Ausnutzung vorgenommene Bezugsrechtsausschluss aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat insgesamt sachlich gerechtfertigt. Der Gesellschaft flossen aus der Kapitalmaßnahme Mittel in Höhe von insgesamt EUR 380.000,00 (vor Provisionen und Kosten) zu. Durch den Emissionserlös soll die Eigenkapitalbasis der Gesellschaft gestärkt und ihr weiteres Wachstum finanziert werden.

Die Barkapitalerhöhung wurde am 13. April 2016 in das Handelsregister eingetragen. Das in § 4 Abs. 8 der Satzung geregelte genehmigte Kapital wurde infolge dieser Barkapitalerhöhung auf EUR 2.473.321,00 reduziert.

Düsseldorf, im Mai 2016

**mVISE AG**

Der Vorstand